

Nur die angekreuzten Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel müssen für jeden Prüfling bereitgestellt werden!

- ☒ 1. Handsäge
- ☐ 2. Zimmererhandbeil
- ☐ 3. Latthammer
- ☒ 4. Zimmererwinkel
- ☒ 5. Schmiege (verstellbarer Winkel)
- ☒ 6. Stemmeisen
- ☒ 7. Stoßaxt
- ☒ 8. Klopffholz
- ☒ 9. Schlicht- oder Doppelhobel
- ☐ 10. Wasserwaage
- ☒ 11. Zimmererbleistift
- ☒ 12. Gliedermaßstab, 2 m
- ☐ 13. Schraubendreher
je nach verwendeter Schraubenart
- ☒ 14. Zeichengeräte (Bleistift, z. B. HB, Lineal, Geodreieck, Radiergummi)
- ☒ 15. Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV, dann ist die Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.